

Satzung
Kostenersatz für Leistungen
nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – BbgBKG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Kostenersatz

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Brandschutzdienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 rechnen die Vorbereitung, die Schau, die Nachbereitung (insbesondere Niederschrift) und gegebenenfalls erforderliche Nachschauen.

§ 2
Kostenschuldner

Kostenschuldner ist der Eigentümer der baulichen Anlage bzw. Einrichtung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem Umfang des Personaleinsatzes und der Dauer der im Zusammenhang mit der Durchführung und Nachbereitung der Brandschau notwendigen Handlungen bemessen.
- (2) Für den Einsatz von Kraftfahrzeugen wird eine Kilometerpauschale erhoben.
- (3) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 5
Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz werden nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung je angefangene halbe Stunde 25,00 EUR in Ansatz gebracht.
- (2) Die Höhe der Kilometerpauschale bestimmt sich nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Verzicht auf den Kostenersatz

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Teltow-Fläming in Kraft.